



Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Abt.: A&B
Trabrennstraße 2c, 1020 Wien

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail:
vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19.10.2020

GZ 2020-0.468.446
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (EAG-Paket); Entwurf; Begutachtungsverfahren

01/16

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) unterstützt das Ziel der Bundesregierung, den Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien zu erhöhen und in diesem Zusammenhang die erforderlichen gesetzlichen Regelungen für eine Energiewende auf den Weg zu bringen, insbesondere um die vorhandene Gebäudeinfrastruktur der BIG im Sinne des Ziels der Bundesregierung bestmöglich nutzen zu können.

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben – diese wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt.

Artikel 1

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

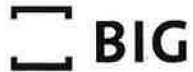
Zu § 9 – Marktprämie

Mit dem neuen Förderregime der Marktprämie werden eine Reihe neuer Begrifflichkeiten eingeführt. Angesichts dessen ist es besonders wichtig, dass diese Begriffe konsistent verwendet werden und es nicht verschiedene Begriffe zur Benennung derselben Parameter gibt. So wird in **§ 9 Abs 2** angeführt, dass die Marktprämie die Differenz zwischen den „Produktionskosten“ von Strom aus erneuerbaren

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
1020 Wien, Trabrennstraße 2c
T +43 5 0244 - 0, F +43 5 0244 - 2211

Handelsgericht Wien
FN 34897w
UID ATU38270401

BANK RLB NÖ Wien
1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
IBAN AT79 3200 0000 0046 2903



Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis ausgleichen soll. In § 11 zur Berechnung der Marktprämie und in der Folge wird demgegenüber der Begriff des „anzulegenden Wertes“ verwendet. Dies führt zur Frage, worin der Unterschied zwischen dem Begriff „Produktionskosten“ und „anzulegendem Wert“ liegt. Sollte mit der Differenzierung zwischen Produktionskosten und anzulegendem Wert keine Rechtsfolge verbunden sein, wird angeregt, diese Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen.

Nach § 9 Abs 2 ist Voraussetzung für den Erhalt der Marktprämie, dass für den eingespeisten Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Diese Regelung steht im Spannungsverhältnis zum ebenfalls neugeschaffenen § 78 Abs 6 EIWOG-NEU, wonach Lieferanten mit weniger als 500 Zählpunkten, die ausschließlich Strom aus eigenen Kraftwerken liefern, für die entsprechenden Kraftwerke keine Herkunftsnachweise erhalten. Es wird angeregt, das Spannungsverhältnis zwischen § 9 Abs 2 EAG und § 78 Abs 6 EIWOG-NEU aufzulösen, da andernfalls kleine Lieferanten von der Förderung mittels Marktprämie ausgeschlossen sind. Zu prüfen wäre weiters, ob der Hinweis auf Herkunftsnachweise in § 9 Abs 2 nicht überhaupt entfallen kann, weil die Ausstellung von Herkunftsnachweisen – soweit ersichtlich – in der Folge gar nicht als Voraussetzung für die Förderung mittels Marktprämie genannt wird.

In § 9 Abs 3 wird festgehalten, dass „Marktprämien im Rahmen einer Ausschreibung nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes oder auf Antrag nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes gewährt“ werden. Zum Teil überschneidend (zB Windkraftanlagen) und zum Teil nicht ausdrücklich (Photovoltaik) geregelt ist jedoch, ob ausschließlich das Ausschreibungs- oder das Antragsverfahren zur Anwendung gelangt. Die Gesetzessystematik deutet darauf hin, dass Marktprämien für im Gesetzesentwurf nicht separat erwähnte Photovoltaikanlagen im Rahmen von Ausschreibungen gewährt werden. Da aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, in welchen Fällen das Ausschreibungs- bzw. das Antragsverfahren zur Anwendung kommt, wird dahingehend eine Klarstellung angeregt.

02/16

Zu § 10 – Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

In Abs 2 wird geregelt, dass eine Förderung durch Marktprämie dem Betreiber einer Anlage nur gewährt wird, wenn die Anlage an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der für die Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät zuständige Netzbetreiber dieses auch innerhalb einer gewissen Frist verbauen muss, damit diese Bestimmung zeitlich eingehalten werden kann. Es wird angeregt, eine Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers bei der Ausstattung der Anlage mit einem Lastprofilzähler oder intelligentem Messgerät gesetzlich zu regeln.



Abs 4 enthält eine Regelung, die ihren Hintergrund im Beihilferecht hat. In Zusammenschau mit den Erläuterungen könnte sie aber eine versteckte Beschränkung des Zugangs zur Förderung mittels Marktprämie darstellen. Nach den Erläuterungen (S. 9) ist der Anreizeffekt „ausgeschlossen, wenn der Beginn der Arbeiten an dem beihilfefähigen Vorhaben vor Einreichung des Beihilfeantrags bei den nationalen Behörden liegt“. Nachdem allein für die Beantragung der Marktprämie die Projektplanung schon weit fortgeschritten sein muss, ist fraglich, wie diese Einschränkung zu verstehen ist. Zu bedenken ist weiters, dass es Projekte geben könnte, die eine Tarifförderung nach ÖSG erhalten, für die aber ein Wechsel in das neue System der Marktprämie in Fragen käme. Bei diesen Projekten lag „der Beginn der Arbeiten“ naturgemäß vor Einreichung des Beihilfeantrags. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die entsprechende Passage in den Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: „Dies gilt nicht für die Planung des Vorhabens in Vorbereitung einer Einreichung oder für die Überführung bereits nach anderen Förderregimen geförderter Projekte in das EAG.“

Zu §§ 18 ff – Ausschreibungen – Ermittlung des anzulegenden Wertes / Gebotswertes

Wir erlauben uns auf unserer Ansicht nach unklare Formulierungen in den Begriffsbestimmungen hinzuweisen. In den Begriffsbestimmungen wird in § 5 (1) Z 2 EAG als "anzulegender Wert", jener Wert, der im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt oder administrativ festgelegt wird und Grundlage für die Berechnung der Marktprämie ist, definiert; in § 5 (1) Z 24 EAG als "Gebotswert" der anzulegende Wert in Cent pro kWh, den der Bieter in seinem Gebot angibt. Der Bieter hat sohin in seinem Gebot den anzulegenden Wert anzuführen, welcher laut Definition jedoch in der Ausschreibung ermittelt oder administrativ festgelegt wird. Wir regen an, diesen Widerspruch aufzulösen.

03/16

Zudem fehlen für die Berechnung des anzulegenden Wertes für das Ausschreibungsverfahren, der gem § 20 Z 6 als „Gebotswert“ im Gebot anzugeben ist, konkrete Vorgaben im Gesetz. Zwar gibt es in § 46 eine entsprechende Regelung, diese kommt jedoch ausdrücklich nur im Bereich der Förderung mittels Antrags zur Anwendung. Da es sich beim anzulegenden Wert um ein für den Rechtsanwender neues Konzept handelt, wäre auch im Ausschreibungsverfahren die Vorgabe eines Rahmens für die Ermittlung des anzulegenden Wertes bzw. des Gebotswertes hilfreich, sei es in Form einer gesetzlichen Regelung oder im Rahmen der Erläuterungen. Denkbar wäre auch ein Verweis auf den diesbezüglich für die Ermittlung der Höchstpreise nach § 18 Abs 2 und des anzulegenden Wertes im Antragsverfahren nach § 46 Abs 2 vorgegebenen Rahmen. Die Ergänzung einer Anleitung für die Ermittlung des anzulegenden Wertes im Ausschreibungsverfahren wird daher angeregt.



Zu § 20 – Anforderungen an Gebote

In **Z 4** wird eine Projektbeschreibung mit Angaben und Nachweisen zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und einem Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan für den Förderantrag gefordert. Dies wirft die Frage auf, ob die Angaben und Unterlagen im Zeitpunkt des Antrags schon „endgültig“, also zB etwaige Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG) schon abgeschlossen sein müssen, um finale Projektbeschreibungen sowie Kosten- und Zeitpläne liefern zu können. Dieselbe Frage ergibt sich auch iZm § 44 Z 4 bezüglich Förderanträgen. Es wird angeregt, in den Erläuterungen festzuhalten, dass vorläufige Projektbeschreibungen genügen.

Ein ähnliches Thema stellt sich in Bezug auf das Erfordernis nach **Z 7**, wonach der Nachweis erbracht werden muss, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erbracht und Anzeigen erfolgt sind (ebenso in § 44 Z 5). Dieses Erfordernis birgt ein Risiko für den Förderwerber, erhebliche Kosten für Projektentwicklung und Bewilligungsverfahren aufwenden zu müssen, ohne zu wissen, ob im Ergebnis ein Förderzuschlag erteilt wird. Es wird daher angeregt, dieses Erfordernis entfallen zu lassen oder etwaige vorläufige Genehmigungen und Bewilligungen genügen zu lassen.

04/16

Zu § 55 – Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Es stellt sich die Frage, wie die Bestimmung in **Abs 1 "bis zu 500 kWp Engpassleistung"** zu verstehen ist. Aus dem Gesetzestext ergibt sich nicht eindeutig, ob Anlagen, die größer als 500 kWp sind, grundsätzlich nicht gefördert werden oder dies nur den über 500 kWp liegenden Teil trifft. Eine entsprechende Klarstellung dahingehend, dass auch größere Anlagen als 500 kWp Engpassleistung förderwürdig sind, wird angeregt.

Zu §§ 74 – Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (in der Folge „EEG“)

Vorweg ist festzuhalten, dass bei den derzeit vorgesehenen Regelungen zu EEG eine Vielzahl potenzieller Anwendungsfälle vom Institut der EEG unserer Ansicht nach ausgeschlossen sind und daher praktisch keine Möglichkeit einer (oder etwaig nur unter erheblicher Rechtsunsicherheit) Nutzung besteht. Insbesondere betrifft dies nach unserer Ansicht jedenfalls Marktteilnehmer, die andernfalls aufgrund ihrer Dimension einen bedeutenden Beitrag zur landesweiten Dekarbonisierung leisten können. So ist der Teilnehmerkreis im Bereich der juristischen Personen privaten Rechts durch die Einschränkung auf KMU begrenzt und im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts unklar definiert. Nicht eindeutig, insbesondere im Zusammenlesen mit den Erläuterungen und den Regelungen im EIWOG, sind weiters die Ausführungen zu den im Rahmen einer EEG von einzelnen Teilnehmern oder der EEG zu erfüllenden Marktrollen.



Weiters ist die Möglichkeit, einen externen Betreiber einzubinden, der über die Expertise zum Betrieb einer Erzeugungsanlage erneuerbarer Energie verfügt, aber nicht notwendigerweise Teil der EEG sein müsste, im derzeitigen Entwurf nicht erkennbar angelegt. Gleichzeitig sind die bürokratischen Anforderungen für die Gründung einer EEG, insbesondere aufgrund des Erfordernisses zur Gründung einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, hoch. Es ist zu befürchten, dass das Institut der EEG in der Praxis nicht angenommen wird und damit nicht den gewünschten Beitrag zur Klimaneutralität leisten kann. Dazu im Detail:

Marktrollen

Die Regelung der elektrizitätsrechtlichen Marktrollen, die durch die EEG und Teilnehmer an dieser im Innen- und Außenverhältnis letztlich erfüllt werden, ist nicht eindeutig. In **§ 74 Abs 1** wird geregelt, dass *"die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen zu beachten"* sind. In den Erläuterungen (S. 16) wird zu Abs 1 ergänzend ausgeführt, *"Es gelten die Rechte und Pflichten nach dem EIWOG 2010 je nach übernommener Rolle – sei es die Rolle des Endverbrauchers, des Erzeugers, des Einspeisers oder des Lieferanten."* Zugleich findet sich in den Erläuterungen (S. 16) aber auch die folgende Bestimmung: *"Die im Rahmen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft erzeugten und verbrauchten Energiemengen bleiben außerhalb des Bilanzgruppensystems; die für Lieferanten geltenden Vorschriften des EIWOG 2010 kommen im Innenverhältnis nicht zur Anwendung"*. Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zu § 74 Abs 1, der die Regelungen betreffend Marktrollen gerade für anwendbar erklärt. § 74 Abs 1 könnte sohin die Entlastung von der Erfüllung der Marktrolle des Lieferanten im Innenverhältnis, die nach den zitierten Ausführungen in den Erläuterungen offenkundig intendiert ist, untergraben. Zudem normiert § 7 Abs 1 Z 45 EIWOG-NEU dass der Bezug bzw. Verbrauch von Energie innerhalb einer EEG keine Lieferanteneigenschaft begründe, jedoch nicht ausdrücklich, dass dies auch für das Zurverfügungstellen von Energie innerhalb einer EEG gilt. Es wird daher angeraten, die Ausnahme von der Lieferantenrolle eindeutig im Gesetzestext zu § 74 EAG anstatt nur in den Erläuterungen zu regeln und § 7 Abs 1 Z 45 EIWOG-NEU um das Zurverfügungstellen von Energie zu ergänzen.

05/16

In Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften nach § 16b EIWOG-NEU ist zudem in den Erläuterungen (S. 23 f) festgehalten, dass diese mangels vorrangiger Ausrichtung auf Gewinn keine Stromhändler iSv § 7 Abs 1 Z 65 EIWOG sind. Eine entsprechende Klarstellung wäre auch im Bereich der EEG wünschenswert, zumal auch der Hauptzweck der EEG nicht in der Erzielung finanzieller Gewinne liegen darf. Um eine umfassende Entlastung von EIWOG-Marktrollen im Innenverhältnis zu erreichen, ist zudem auch die Erfüllung der Marktrolle des Versorgers nach § 7 Abs 1 Z 74 EIWOG auszuschließen.



Weiters wäre eine Klarstellung dahingehend anzuregen, wer in Fällen, in denen eine Erzeugungsanlage nicht im Eigentum der EEG sondern eines einzelnen Mitglieds der EEG steht, als Lieferant und Erzeuger gilt. In Zusammenschau mit der in den Erläuterungen getroffenen Aussage, wonach der EEG die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen zukommen soll, müsste die EEG auch in einem solchen Fall Lieferant und Erzeuger sein. Gleichzeitig findet sich in den Erläuterungen (S. 16) aber auch die Aussage, dass die Betriebsgewalt der EEG den Eigenverbrauch von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen, nicht umfasst. Das liest sich so, als könnte es in Bezug auf Erzeugungsanlagen, die im Eigentum einzelner Mitglieder stehen, eine geteilte Betriebsbefugnis geben. Das würde bedeuten, dass auch das einzelne Mitglied Betreiber sein kann. Eine Klarstellung in Bezug auf die Marktrollen der einzelnen Mitglieder der EEG ist unserer Ansicht nach jedenfalls erforderlich.

Unklarheiten bezüglich Teilnahmemöglichkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts

Im Portfolio der BIG gibt es viele Immobilien, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden, über die Netzebenen 5-7 miteinander verbunden und deren Mieter typischerweise juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bund und dessen nachgeordnete Dienststellen, Selbstverwaltungskörper, ...), Universitäten und in Formen des Privatrechts organisierte öffentliche Unternehmungen sind. Im Wege einer EEG könnte beispielsweise eine Schule, die mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet ist, den erzeugten Strom an eine sich in räumlicher Nähe befindliche Universität, ein Gericht oder ein sonstiges Amtsgebäude weitergeben und umgekehrt. Häufig würden sich diese Objekte aufgrund der Art und Zeit ihrer Nutzung in Bezug auf ihren Energiebedarf ideal ergänzen (zB könnte der Überschussstrom einer Schule am Nachmittag den Strombedarf einer Universität decken). Hinzu kommt, dass sich die Bundesregierung die Klimaneutralität der Bundesgebäude zum erklärten Ziel gesetzt hat.

06/16

Nach der derzeitigen Gestaltung des Teilnehmerkreises von EEG ist jedoch unklar, inwieweit juristische Personen öffentlichen Rechts überhaupt an einer EEG teilnehmen können. Teilnehmer einer EEG können nach der derzeit vorgesehenen Konzeption gem **§ 74 Abs 2** zwar „Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen“ sein. Welche juristischen Personen öffentlichen Rechts sich hinter dieser Definition verbergen, wird aber nicht näher erklärt, zumal sich auch in den Erläuterungen dazu keine Ausführungen finden. Die Auslegung wird weiters erschwert, weil es sich hierbei um keine im öffentlichen Recht geläufige Begriffsdefinition handelt.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Teilnahmemöglichkeit an einer EEG auf „Dienststellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Selbstverwaltungskörper und in den Formen des Privatrechts organisierte öffentliche Unternehmungen“ zu erstrecken.



Eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit von juristischen Personen privaten Rechts

In **§ 74 Abs 2** wird der Adressatenkreis jener juristischen Personen, die Teil einer EEG sein können auf *"kleine oder mittlere Unternehmen"* (**KMU**) stark eingeschränkt. Damit wird das jedenfalls theoretische Potenzial von EEG, einen Beitrag zur Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu schaffen (was nach der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum EAG-Entwurf erklärtes Ziel der EEG ist) nicht ausgeschöpft. Gerade bei größeren juristischen Personen mit entsprechend hohem Energieverbrauch sind Anreize zur CO₂-neutralen Energieversorgung besonders wichtig; diese könnten durch eine Teilnahme an einer EEG einen besonders großen Beitrag zur Zielerreichung der Klimaneutralität leisten. Zudem wird auch bei *„Rechtsträgern von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen“*, die ebenfalls Teilnehmer einer EEG sein können, keine größenmäßige Beschränkung eingeführt. Dies lässt eine entsprechende Einschränkung im Bereich der juristischen Personen privaten Rechts unsachlich erscheinen, zumal mit dem Erfordernis, dass EEG nicht primär auf Gewinn gerichtet sein dürfen, ohnehin sichergestellt sein sollte, dass es zu keiner übermäßig kommerziellen Nutzung von EEG kommt (falls dies der Hintergrund für die Einschränkung auf KMU ist).

Es wird angeregt, den Teilnehmerkreis – gleich wie bei der in § 16b EIWOG-NEU geregelten Bürgerenergiegemeinschaft – auf „juristische Personen des privaten Rechts“ ungeachtet deren Größe zu erweitern.

07/16

Einschränkungen bei der Teilnahmemöglichkeit von Privatunternehmen

Nach **§ 74 Abs 2 letzter Satz** ist die Teilnahme an EEG auf Privatunternehmen beschränkt, wenn die *„Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit“* ist. Dies entspricht im Wesentlichen dem Vorbild der EEG in Art 22 Abs 1 der Erneuerbare Energien-RL (EU) 2018/2001, wonach *„die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit“* sein darf.

In den Erläuterungen ist uns aufgefallen, dass diese Einschränkung scheinbar noch strenger ausgelegt wird. Demnach sollen *„Versorger oder Lieferanten im Sinne des EIWOG 2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind“* von der Teilnahme an einer EEG ausgeschlossen sein (S. 16). Diese Passage steht im Widerspruch zu § 74 Abs 2, der – wie dargestellt und entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben – lediglich bestimmt, dass die Teilnahme an EEG nicht die Haupttätigkeit eines privaten Unternehmens sein darf. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass ein Teilnehmer überhaupt nicht im Bereich der Elektrizitätswirtschaft tätig sein darf. Hinzu kommt, dass EEG selbst im Außenverhältnis nach § 74 Abs 1 als Lieferanten zu qualifizieren sein könnten, was die Einschränkung unsystematisch erscheinen lässt. Es wird daher angeregt, die zitierte Passage in den Erläuterungen zu ändern.



Eigentums- und Betriebserfordernis in Bezug auf Erzeugungsanlagen

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die Erzeugungsanlagen einer EEG entweder im Eigentum der EEG oder eines Teilnehmers stehen sollen. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt soll – „mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen“ – bei der Gemeinschaft liegen (S. 16).

Damit werden nicht nur zentrale Anforderungen an die Eigentums- und Betreiberverhältnisse von Erzeugungsanlagen in den Erläuterungen erwähnt, statt diese transparent und rechtssicher in den Gesetzestext aufzunehmen. Es wird zudem außer Acht gelassen, dass bereits heute eine Vielzahl bestehender Erzeugungsanlagen nicht im Eigentum der Person steht, die die darin erzeugte Energie verbraucht; stattdessen gibt es am Markt verschiedene Contracting- und Pachtmodelle, deren Nutzer nach derzeitigem Stand mangels Eigentum an der Erzeugungsanlage von der Teilnahme an EEG ausgeschlossen wären.

In der Realität spielen die Anbieter von Contracting- und Pachtmodellen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie zum Eigenverbrauch, da diese erst die Expertise zum Betrieb von Erzeugungsanlagen einbringen. Derzeit ist eine Einbindung von externen Betreibern im Konzept der EEG nicht angelegt.

08/16

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, (i) die Ausführungen zu den Eigentumserfordernissen entfallen zu lassen und (ii) in Bezug auf das Betriebserfordernis Anleihe an § 16a EIWOG zu nehmen, wo der Betrieb der Erzeugungsanlage durch einen externen Betreiber ausdrücklich ermöglicht wird. Ferner wird angeregt, (iii) die Funktion des Betreibers als eigenständiges Mitglied einer EEG ausdrücklich vorzusehen.

Zu § 75 Abs 2 – Förderbarkeit von EEG

§ 75 Abs 2 regelt, dass EEG „nach den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des 2. Teils gefördert werden“ können. Dieser Verweis bezieht sich nur auf die Investitionszuschüsse. Daraus ergibt sich nicht, ob EEG auch eine Förderung mittels Marktprämie nach dem 1. Hauptstück des EAG-Entwurfs erhalten können (vorausgesetzt, die Erzeugungsanlagen der EEG sind so dimensioniert, dass eine Überschusseinspeisung denkbar ist). Davon ist auszugehen, da ansonsten eine unsachliche Benachteiligung von EEG vorliegen würde. Eine entsprechende Erstreckung von § 75 Abs 2 EAG auf das 1. Hauptstück des EAG-Entwurfs wird zur Klarstellung angeregt.

Zu § 75 Abs 3 – Betrieb von Verteilernetzen

Nach § 75 Abs 3 kann eine EEG „sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EIWOG



2010." Als regulatorische Erleichterung ist diese Bestimmung zu begrüßen. Gleichzeitig ist der pauschale Verweis auf den 4. Teil des EIWOG 2010 problematisch. Davon eingeschlossen sind beispielsweise Regelungen zum Gebietsschutz, wonach im Gebiet eines bestehenden Verteilernetzes keine neue Konzession erteilt werden kann, was den Betrieb eines Verteilernetzes durch eine EEG wieder verunmöglichen würde.

Zudem lässt die Bestimmung offen, ob die bestehenden Leitungsanlagen einer EEG einschließlich Anschlussleitungen von Erzeugungsanlagen als Verteilernetz gesehen werden müssen. Davon ist nicht auszugehen, weil dies zum Ergebnis hätte, dass jede EEG um eine Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ansuchen muss. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen, dass bestehende Leitungsanlagen einer EEG einschließlich Anschlussleitungen von Erzeugungsanlagen einer EEG kein konzessionspflichtiges Verteilernetz begründen, sollte aufgenommen werden.

Zu § 77 – Messung und Verrechnung

Sofern die EEG nicht als Vollversorger agiert, beziehen die Teilnehmer an einer EEG neben der von der EEG erzeugten Energie auch Energie von Energieversorgungsunternehmen. Die Zuordnung der von der EEG und von dritten Energieversorgungsunternehmen erzeugten Energie übernimmt der Netzbetreiber gem § 77. Nach der Logik einer EEG müsste die innerhalb der EEG produzierte Energie bei der Zurechnung priorisiert werden. Eine ausdrückliche Regelung diesbezüglich fehlt jedoch. Es wird daher angeregt, klarzustellen, dass den Teilnehmern einer EEG bilanziell die in den Erzeugungsanlagen der EEG erzeugte Energie prioritär zugeordnet wird.

09/16

Zu §§ 78-81 EAG, §§ 72, 73, 78 EIWOG-NEU – Herkunftsnachweise und Labeling

Die Vereinheitlichung des Systems der Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien und fossile Energiequellen sowie die Einrichtung eines Anlagenregisters für sämtliche Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die Legaldefinition „Herkunftsnachweis“ im EAG und EIWOG vereinheitlicht werden (§ 7 Abs 1 Z 47a EIWOG scheint noch nicht an die neue Systematik angepasst worden zu sein), oder eine eigene Legaldefinition im EIWOG geschaffen werden; aktuell stellt § 5 Abs 1 Z 30 EAG lediglich auf Energie aus erneuerbaren Quellen ab.

Unklar ist außerdem, weshalb offensichtlich sogar die Eigenversorgung (§ 79 EAG) in das System der Herkunftsnachweise einbezogen werden soll, aber für kleine Lieferanten mit weniger als 500 Zählpunkten keine Herkunftsnachweise ausgegeben werden (§ 78 Abs 6 EIWOG). Dies kann zudem ungewollte Einschränkungen für kleinere Lieferanten in Bezug auf die Möglichkeit der Förderung mittels Marktprämie haben (siehe dazu oben zu § 9).



Im Übrigen wäre zu überlegen, ob das Recht des Käufers, die der erworbenen Menge erneuerbare Energie entsprechenden Herkunftsnachweise gem § 80 Abs 4 EAG zu verlangen, im Hinblick auf die Attraktivität des Erwerbs von Energie aus erneuerbaren Energien ausreichend ist. Es wird angeregt, auch die gesetzliche Verankerung dieses Rechts für Erzeuger festzulegen: Diese sollten in die Lage versetzt werden, sicherstellen zu können, dass jene Herkunftsnachweise, welche der in eigenen Anlagen erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten erneuerbaren Energie entsprechen, gewissen Endverbrauchern zugeordnet werden.

Zu §§ 98 Übergangsbestimmungen

Bereits gestellte Anträge auf Tarifförderung nach dem ÖSG für Erzeugungsanlagen, für die nach dem EAG-System weiterhin ein Antragsverfahren nach dem 2. Teil 1. Hauptstück 3. Abschnitt vorgesehen ist, werden nach Abs 1 in Anträge nach dem EAG umgedeutet. Demgegenüber sollen bereits gestellte Anträge auf Tarifförderung nach dem ÖSG für Erzeugungsanlagen, für die nach dem EAG-System nun ein Ausschreibungsverfahren gilt, nach **Abs 3** als zurückgezogen gelten. Hintergründe für diese unterschiedliche Behandlung werden nicht genannt. Diese Ungleichbehandlung erscheint unsächlich, zumal sie für Erzeugungsanlagen, für die nun ein Ausschreibungsverfahren gilt, doppelten Aufwand mit sich bringt. Es wird daher angeregt, entweder eine Umdeutung auch bereits gereihter Anträge nach dem ÖSG in Gebote nach dem EAG vorzusehen oder diese Anträge einer Nachbesserung zugänglich zu machen. Eine entsprechende Umdeutung wird auch für bereits gereichte Anträge auf Investitionsförderung nach dem ÖSG angeregt.

10/16

Artikel 3

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

Zu § 1 - Begriffsbestimmungen

In **Z 19** wird festgelegt, dass innerhalb einer EEG und BEG und bei einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem § 16a keine Lieferanteneigenschaft begründet wird. Hier ist unklar, wie das in Zusammenschau mit den Formulierungen in § 16b sowie in § 74 EAG und den zugehörigen Erläuterungen zu verstehen ist, aus denen sich eine Entlastung von der Marktrolle des Lieferanten nicht klar ableiten lässt.



Zu § 16b – Bürgerenergiegemeinschaften (in der Folge „BEG“)

Wie schon zur EEG ausgeführt, enthält der Gesetzesentwurf widersprüchliche Aussagen in Bezug auf die im Rahmen einer BEG erfüllten Marktrollen. In **Abs 1** wird festgelegt, dass "die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen zu beachten sind". In den Erläuterungen wird demgegenüber geregelt, dass "die im Rahmen einer Bürgerenergiegemeinschaft erzeugten und verbrauchten Energiemengen außerhalb des Bilanzgruppensystems bleiben; die für Lieferanten geltenden Vorschriften des EIWOG 2010 kommen im Innenverhältnis nicht zur Anwendung". Weiters, dass "im Außenverhältnis die Rechte und Pflichten nach dem EIWOG 2010 je nach übernommener Rolle gelten". Zudem wird in den Erläuterungen festgelegt, dass die BEG kein Stromhändler iSd § 7 Abs 1 Z 65 ist. Wie bereits in Bezug auf die EEG wird auch hier angeregt, die Ausnahmen von der Marktrolle des Lieferanten und Stromhändlers, sowie der Vollständigkeit halber auch des Versorgers iSd § 7 Abs 1 Z 74 EIWOG in den Gesetzestext aufzunehmen.

Ebenso ist in den Erläuterungen angeführt, dass die BEG auch als Vollversorger auftreten kann. Dies würde nach dem uns bekannten Begriffsverständnis des Wortes "Vollversorger" bedeuten, dass die BEG auch elektrische Energie zukaufen und an ihre Teilnehmer weitergeben kann. Dies ist jedoch von den für eine BEG vorgesehenen Betätigungsmöglichkeiten nicht erfasst.

11/16

In den Erläuterungen zu **Abs 2** wird angeführt, dass "für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes Systemnutzungsentgelte gemäß EIWOG 2010 und der darauf basierenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu entrichten sind." Diesbezüglich wird eine Sonderregelung in Form eines begünstigten Netzentgelts dahingehend angeregt, dass eine in der näheren Umgebung (entsprechend dem Konzept der EEG auf Netzebene 5-7) erfolgte Stromversorgung aus der Erzeugungsanlage von der Entrichtung von Systementgelten ausgenommen ist. Andernfalls wäre die BEG im Vergleich zur EEG in Bezug auf lokal verbrauchten Strom schlechter gestellt, was eine nicht sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt. Aus demselben Grund wird die Ausnahme auch der BEG – analog zur EEG – von der Pflicht zur Leistung des Erneuerbaren-Förderbetrags entsprechend § 71 Abs 5 EAG angeregt.

Nicht geregelt ist ferner, ob auch Erzeugungsanlagen einer BEG nach dem EAG gefördert werden können. § 2 Abs 1 Z 2 EAG deutet darauf hin, dass dies nicht der Fall ist („Dieses Bundesgesetz regelt [...] die Organisation und Funktionsweise von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie deren Teilhabe an den Förderregelungen“). Dies würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung von BEG gegenüber EEG führen, die im Gesetzesentwurf auch nicht näher erläutert wird. Es wird angeregt, die Förderbarkeit von Erzeugungsanlagen einer BEG – entsprechend § 75 Abs 2 EAG – klarzustellen.



Zu § 17a – Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gemäß **Abs 1** sind Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung bis 20 kW auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen.

Art 17 Abs 3 der Erneuerbare Energien-RL (EU) 2018/2001, auf deren Basis § 17a eingeführt wird, sieht vor, dass das Verfahren für vereinfachten Netzzutritt Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 50 kWp offenstehen soll. Um die Attraktivität der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energie zu steigern und Rechtssicherheit in Bezug auf den Netzzutritt und Netzzugang zu schaffen, wird angeregt, die Engpassleistung in § 17a jedenfalls entsprechend den Vorgaben der RL auf 50 kWp zu erhöhen. Für eine spürbare Erleichterung auch für größere Projekte (deren Beitrag zur Dekarbonisierung naturgemäß höher ist), wäre eine Weiterführung des Gedankens zu Höhe der Engpassleistung wünschenswert. Eine weitere Erleichterung würde die österreichweite Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger mit sich bringen, was wünschenswert wäre.

12/16

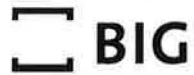
Zu § 52 – Netznutzungsentgelt

Angemerkt wird, dass zu **Abs 2a**, der die zentralen Regelungen in Bezug auf die Netznutzungsentgelte für EEG enthält, die Erläuterungen fehlen.

Abs 2a regelt zudem nur reduzierte Netznutzungsentgelte für EEG nach §§ 74 ff EAG. Für BEG, die auch im Bereich der Netzebenen 5-7 tätig sein können, und insbesondere auch für kleine Erzeuger, die selbst erzeugten Strom außerhalb einer EEG an Nachbarn (statt etwa an einen Stromhändler) verkaufen wollen, ohne mit diesen deswegen bereits eine – hohen bürokratischen Aufwand erfordernde – EEG einzugehen, bestehen keine entsprechenden Tarifbegünstigungen. Damit werden EEG diesbezüglich bessergestellt, ohne, dass dafür eine Rechtfertigung ersichtlich ist. Es wird daher angeregt, den Entfall oder eine Reduktion von Systemnutzungsentgelten bei Einspeisung und Entnahme von Strom aus erneuerbaren Quellen, der im Nahebereich (Netzebene 5-7) eines Abnehmers erzeugt wurde, in den bezeichneten Fällen vorzusehen und den Anwendungsbereich von § 52 Abs 2a entsprechend zu erweitern.

§§ 72, 73, 78 EIWOG-NEU – Herkunftsnachweise und Labeling

Siehe hierzu die Stellungnahme zu Artikel 1 EAG



Weitere Anregungen zur Flexibilisierung der Teilnahme am Strommarkt

Der EAG-Entwurf basiert auf dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ (S. 1 der Erläuterungen), das – neben der Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbarer Energie insgesamt – einen starken Akzent auf die Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch von erneuerbarer Energie setzt. Ziel ist eine verstärkte Teilnahme von Verbrauchern am Strommarkt, die als wesentlicher Faktor für die Energiewende betrachtet wird.

Die Umsetzung von Energiegemeinschaften, wie im EAG-Entwurf vorgesehen, ist ein erster Schritt zur Erreichung des genannten Zieles. Für die Teilnahme am Strommarkt abseits von Energiegemeinschaften bestehen jedoch weiterhin erhebliche regulatorische Hürden, die durch die bloße Erhöhung der Fördervolumina nicht beseitigt werden. Es wird angeregt, im Rahmen des EAG erleichternde Inhalte zu formulieren, um die in Aussicht gestellte Liberalisierung des Strommarktes zu erreichen und die regulatorischen Rahmenbedingungen optimal für zukünftige Geschäfts- und Versorgungsmodelle im Bereich erneuerbarer Energie zu entwickeln. Dazu erlauben wir uns die folgenden Ansatzpunkte einzubringen:

13/16

Umsetzung der neuen Eigenversorger-Konzepte der Erneuerbare Energien-RL (EU) 2018/2001 und der Elektrizitäts-RL II (EU) 2019/944

In der Erneuerbare Energien-RL (EU) 2018/2001 und der Elektrizitäts-RL II (EU) 2019/944 sind mit dem „Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Energie“ (Art 2 Z 14 iVm Art 21 der RL (EU) 2018/2001) und dem „Aktiven Kunden“ (Art 2 Z 8 iVm Art 15 Elektrizitäts-RL II (EU) 2019/944) Konzepte angelegt, die es Verbrauchern ermöglichen sollen, selbst erzeugte Energie am Strommarkt zu verkaufen, insbesondere auch an andere Verbraucher. Die zeitnahe Umsetzung dieser Konzepte im Rahmen der ELWOG-Reform wird angeregt, weil diese Konzepte von zentraler Bedeutung sind, damit Verbraucher die ihnen zugeordnete aktive Rolle am Energiemarkt einnehmen können. Dies in Hinblick darauf, dass die Umsetzungsfrist für den „Aktiven Kunden“ mit dem 31.12.2020 und für den „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energie“ mit dem 30.06.2021 endet.

Um die Reichweite von Eigenversorgungs-Projekten zu gewährleisten, wird angeregt, die Marktrolle so anzulegen, dass auch Erzeuger umfasst sind, die Energie aus Eigenerzeugung an mit ihnen qualifiziert verbundene Personen (zB Mieter, Konzerngesellschaften) weitergeben.

Im Detail wird die Berücksichtigung folgender Punkte angeregt:



Entlastung von den EIWOG-Markttrollen des Lieferanten, Stromhändlers und Versorgers

Die Vermarktung selbst erzeugten Stroms durch Eigenerzeuger ist derzeit schwierig, da damit die Erfüllung der EIWOG-Markttrollen des Lieferanten, Stromhändlers und Versorgers verbunden sind. Dies ist eine Hürde, die ein Tätigwerden iSe „Eigenversorgers im Bereich erneuerbarer Energie“ oder iSe „Aktiven Kunden“ in der derzeitigen Praxis erheblich erschwert bzw. in vielen Ansätzen verhindert. Selbst die Lieferung und der Verkauf von lokal erzeugtem Strom durch einzelne Erzeuger direkt an Abnehmer - ohne Nutzung des öffentlichen Netzes zur Verteilung und ohne Einbindung eines Stromhändlers - unterliegen grundsätzlich den gleichen Regelungen, wie die Versorgung von Abnehmern eines ganzen Netzgebiets über das öffentliche Netz (zB Veröffentlichung von AGB, detaillierte Rechnungslegungsverpflichtungen inkl. Ausweis des Versorgermixes und Zuordnung von Herkunftsnachweisen). Dies stellt eine Belastung für lokale Erzeuger dar, die den Ausbau von Modellen zur Versorgung mittels erneuerbarer Energie behindert.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den Verkauf und die Lieferung von elektrischer Energie, (i) die von einem Erzeuger selbst erzeugt und (ii) nicht in ein Verteilernetz eingespeist wird, aus den EIWOG-Markttrollen des Lieferanten, Stromhändlers und Versorgers auszunehmen. Zudem wird angeregt, auch den Verkauf und die Lieferung von elektrischer Energie, (i) die von einem Erzeuger selbst erzeugt und (ii) nur hinsichtlich des die Eigenversorgung des Erzeugers übersteigenden Anteils in ein Verteilernetz eingespeist wird, aus den EIWOG-Markttrollen des Lieferanten, Stromhändlers und Versorgers auszunehmen.

14/16

Umsetzung der Möglichkeit zur ortsungebundenen Eigenerzeugung

In den Richtlinien ist weiters die Möglichkeit vorgesehen, dass „Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Energie“ und „Aktive Kunden“ den selbst erzeugten Strom an einem anderen Ort, als dem Erzeugungsort, bilanziell selbst verbrauchen. Letzteres bietet einen besonderen Anreiz zur Erzeugung erneuerbarer Energie auch über die an Ort und Stelle benötigten Mengen hinaus, da der Überschussstrom in diesem Fall nicht an einen anonymen Stromhändler verkauft, sondern vom Erzeuger in einer anderen Liegenschaft selbst genutzt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Zulässigkeit ortsungebundener Eigenerzeugung inkl. Reduktion der Netznutzungsentgelte sowie eine Befreiung vom Erneuerbaren-Förderbetrag gesetzlich vorzusehen.

Schaffung der Möglichkeit „gemeinsamer Zählpunkte“

Die Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie setzt Expertise voraus, die bei Verbrauchern nicht immer vorhanden ist. Auch das stellt eine Hürde für die Teilnahme von Verbrauchern am Strommarkt dar. Es ist daher bereits aktuell ein im Markt gängiges Modell, dass Eigenversorger die für die Eigenversorgung an Ort und Stelle benötigten Erzeugungsanlagen nicht selbst betreiben, sondern dies



einem Spezialisten überlassen (sogenannte „Contracting-Modelle“). Art 15 der Elektrizitäts-RL II (EU) 2019/944 erkennt diesen Umstand an, indem „Aktiven Kunden“ ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wird, einen „Dritten mit dem Management der für die Tätigkeiten erforderlichen Erzeugungsanlagen betrauen“ zu können (Art 15 Abs 2 lit d Elektrizitäts-RL II (EU) 2019/944). Dies schließt nach der RL Einrichtung, Betrieb, Datenverarbeitung und Wartung der Anlage durch Dritte mit ein.

Wird eine Erzeugungsanlage von einem Dritten betrieben, ist dieser regulatorisch auch Erzeuger und Einspeiser in Bezug auf die erneuerbare Energie. Derzeit ist es gesetzlich nicht möglich, dass die Einspeisung (durch den Erzeuger) und die Entnahme von Elektrizität aus dem Netz (durch den Verbraucher) über denselben Zählpunkt erfolgen, ua wegen des Verbots der Zusammenfassung von Zählpunkten in § 7 Abs 1 Z 83 EIWOG. Das macht die Einbindung eines Dritten komplex und kann (potenzielle) Eigenversorger von der Installation einer Erzeugungsanlage insgesamt abbringen. Angeregt wird daher eine Regelung, wonach ein Zählpunkt gleichzeitig für die Überschusseinspeisung eines Erzeugers und den Strombezug aus dem öffentlichen Netz eines von der Person des Erzeugers verschiedenen Verbrauchers genutzt werden kann.

Eine weitere Hürde für den Einbezug eines Dritten als Betreiber einer Erzeugungsanlage ergibt sich daraus, dass die Anwendung des Grundsatzes der freien Lieferantenwahl in einer solchen Konstellation unklar ist. Schließlich erfüllt der Dritte als Betreiber einer Erzeugungsanlage, mit der ein Verbraucher ohne Nutzung des öffentlichen Netzes mit Energie versorgt wird, mangels Tätigwerden in einem öffentlichen Netz nicht die vom VwGH in 18.09.2019, Ro 2018/04/0010 vorgegebenen Voraussetzungen eines Lieferanten iSd EIWOG. Wenn sich der Verbraucher gegenüber dem Dritten als Betreiber jedoch binnen kurzer Frist von der Vereinbarung zur Energieversorgung über in räumlicher Nähe zum Verbraucher, zB auf dessen Dachflächen, errichteten Erzeugungsanlagen lösen kann, birgt dies ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für den Dritten als Betreiber (da dieser die in räumlicher Nähe zum Verbraucher installierten Erzeugungsanlagen nur schwer anders nutzen wird können). Damit ein Dritter die Errichtung und Betrieb der Erzeugungsanlage für einen Verbraucher rechtssicher übernehmen kann, wird zudem angeregt, insoweit eine Ausnahme vom Grundsatz der freien Lieferantenwahl zu schaffen, als ein Verbraucher (Eigenversorger) von einem Dritten als Erzeuger lokal erzeugte erneuerbare Energie ohne Nutzung des öffentlichen Netzes zur Verteilung bezieht (alternativ, klarzustellen, dass ein Dritter insoweit nicht Lieferant, Stromhändler oder Versorger iSd EIWOG ist; siehe dazu oben).

15/16

Klarstellung zum Nicht-Vorliegen eines Verteilernetzes

Für den Betrieb eines Verteilernetzes ist grundsätzlich eine Konzession erforderlich. Bereits aktuell ergibt sich aus der regulatorischen Praxis, dass für den Anschluss von kleineren Erzeugungsanlagen



erneuerbarer Energie, zB Photovoltaik-Anlagen, an die elektrische Leitungsanlage einer Immobilie keine derartige Konzession verlangt wird. Nachdem mit dem EAG-Entwurf nicht zuletzt die Errichtung von privaten Photovoltaik-Aufdachanlagen gestärkt werden soll, wäre die Klarstellung wünschenswert, dass damit nicht die Errichtung eines Verteilernetzes verbunden ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass Anschlussleitungen von Erzeugungsanlagen innerhalb einer Liegenschaft und damit hinter dem Netzanschlusspunkt der Liegenschaft nicht als Verteilernetz gelten oder eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass Anschlussleitungen von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie nicht als Verteilernetz gelten, wird angeregt.

Alternativ wird angeregt, die in der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG und der Elektrizitäts-RL II (EU) 2019/944 vorgesehenen Möglichkeit der Errichtung geschlossener Verteilernetze in das österreichische Recht umzusetzen.

Erstreckung des § 16a EIWOG auf Gebäude mit einem Abnehmer

Die Anwendbarkeit von § 16a EIWOG auf Gebäude mit nur einem Abnehmer ist strittig. Zudem wird – auf Basis der Gesetzesmaterialien zu § 16a EIWOG – teilweise vorgebracht, dass der Anschluss einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf einer anderen Netzebene als Netzebene 7 nicht möglich sei. Beides sind mitunter Gründe, die die Nutzung des Konzepts gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen in der Praxis erschweren, was sich auch in der Praxis der Umsetzung von § 16a-Konzepten im Markt widerspiegelt. Es kommt dadurch zudem zu einer Benachteiligung, wenn ein Gebäude lediglich von einem Mieter vollständig genutzt wird im Vergleich zu Gebäuden mit mehreren Mieteinheiten, für die keine sachliche Rechtfertigung, insbesondere in Hinblick auf den Zweck der Stärkung des Ausbaus der Erzeugung erneuerbarer Energien, gegeben ist.

16/16

Es wird daher angeregt, § 16 a EIWOG legislativ auf Konstellationen zu erstrecken, in denen es in einem Gebäude nur einen Abnehmer für den mittels § 16a EIWOG-Erzeugungsanlage erzeugten Strom gibt, und klarzustellen, dass der Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten auch auf einer anderen als Netzebene 7 erfolgen kann.

Wir ersuchen höflich, unsere Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Mag. Claudius Weingrill
Leiter
Architektur & Bauvertragswesen


Mag. Barbara Trettl
Rechtsangelegenheiten
Architektur & Bauvertragswesen